

# RS UVS Oberösterreich 1993/03/11 VwSen-100417/7/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1993

## Beachte

Verweis auf VwGH v 15.10.1987, ZI 87/02/0071. **Rechtssatz**

Einstellung des Berufungsverfahrens, wenn die Zeugen der Tat von der Erstbehörde derart spät - nämlich nach neun Monaten - einvernommen wurden, daß sich diese schon im erstbehördlichen Verfahren an die Vorgänge nur mehr dunkel erinnern konnten und stattdessen auf die - auch erst einen Monat nach der Tat verfaßte - Anzeige verweisen mußten. Eine derartige Verweisung ist aber im Berufungsverfahren vor dem UVS aufgrund des in § 51i VStG festgelegten Unmittelbarkeitsprinzips von vornherein ausgeschlossen. Stattgabe.

## Schlagworte

Anzeigenerstattung, verspätete; Zeugeneinvernahme, verspätete; Unmittelbarkeit.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)